

3562 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Mit dem Erkenntnis vom 14. Dezember 1983, G 34/1983, hat der Verfassungsgerichtshof die damals geltenden Bestimmungen des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz betreffend Verfall der Tatgegenstände als verfassungswidrig bezeichnet. Die durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 532/1984, neu gefaßten Bestimmungen hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1987, G 114/1987, ebenfalls wegen Verletzung des Gleichheitsgebotes aufgehoben und ausgesprochen, daß diese Aufhebung mit Ablauf des 31. Juli 1988 in Kraft tritt und seine im Erk. vom 14. Dezember 1983 geäußerte Ansicht bekräftigt, daß gegen die Strafe des Verfalls an sich verfassungsrechtlich nichts einzuwenden ist. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes haben jedoch auch die im Jahr 1984 neu gefaßten Bestimmungen nicht die eigentlichen Bedenken ausgeräumt, daß schwere Strafen im angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalls stehen müssen. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine verfassungskonforme Lösung nun dadurch geschaffen werden, daß die Beseitigung der Verfallsstrafe in Härtefällen durch Einfügung einer allgemeinen Unverhältnismäßigkeitsklausel erfüllt wird. Weiters soll die Möglichkeit eingeführt werden, auch von der Strafe des Wertersatzes ganz oder teilweise abzusehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Dipl.-Ing. Dr. Harald O g r i s  
Berichterstatter

Peter K ö p f  
Vorsitzender